

Straßenverkehrsordnung

„Tunnel“ – ein Verkehrszeichen mit Handlungsanweisung

Manchmal steht ein einziges Verkehrsschild für eine ganze Reihe von Pflichten und Verboten. So wie zum Beispiel das Verkehrszeichen „Tunnel“.

Das Verkehrszeichen E,28 soll Sie nicht nur davon in Kenntnis setzen, dass vor Ihnen ein Tunnel liegt – das würden Sie schnell genug von allein merken. Ab dem Verkehrsschild gelten eine Reihe von Pflichten und Verboten speziell für Tunnelfahrten. Ab dem Verkehrsschild für „Tunnelende“ sind diese Regeln aufgehoben, es sei denn, es ist anders angegeben.



Folgendes müssen Sie ab dem Tunnel-Verkehrsschild beachten:

- Schalten Sie das Abblendlicht ein. Anwendbar ist hier Artikel 157 des großherzoglichen Erlasses vom 23. November 1955 (unserer Straßenverkehrsordnung). Für die weniger aufmerksamen Fahrer ist am Tunneleingang ein Erinnerungsschild aufgestellt.
- Wenn nicht anders angegeben, darf Ihre Geschwindigkeit höchstens 90 km/h betragen. Achtung: Die auf den Wechselverkehrszeichen angegebenen Höchstgeschwindigkeiten sind keine Empfehlung. Sie

sind verbindlich einzuhalten. Für luxemburgische Autobahnen schreibt Artikel 139 für alle Fahrzeuge in als solchen gekennzeichneten Tunneln eine Höchstgeschwindigkeit von 90 km/h vor, es sei denn, es ist eine andere Geschwindigkeit ausgeschildert.

- Es ist verboten, anzuhalten (Artikel 164) und zu parken (Artikel 166).
- Es ist verboten, rückwärts zu fahren oder zu wenden (Artikel 157).
- Für Lastwagen gilt ein Überholverbot. Für die übrigen Verkehrsteilnehmer gilt das Überholverbot nur bei Tunneln, in denen in der jeweiligen Fahrtrichtung nur eine Fahrspur zur Verfügung steht (Artikel 126).
- Bei stockendem Verkehr muss ein Mindestabstand von 5 m zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten werden. Halten Sie im Tunnel zu Ihrer Sicherheit generell einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein (mindestens zwei Sekunden gemäß Straßenverkehrsordnung).



Die letzte Regel gilt nicht nur für Tunnelfahrten. Sie ist hier aufgeführt, weil die Aufnahmen des CI-TA-Systems zeigen, dass ein erneuter Hinweis auf diese Regel angebracht ist. Die Tunneleingänge sind mit Rotlichtzeichen ausgerüstet, die im Normalfall ausgeschaltet sind und die rechtlich mit den Lichtsignalanlagen an Kreuzungen gleichgestellt sind. Das Rotlicht erscheint im Fall eines schweren Vorfalles oder einer gefährlichen Situation im und hinter dem Tunnel. Es ist unbedingt zu beachten.

Bahnübergänge: geltende Regeln

Auch für Bahnübergänge gelten zu Ihrer Sicherheit eine Reihe von Regeln:

- Werden Sie langsamer, wenn Sie sich einem Bahnübergang nähern, und halten Sie an, sobald das Rotlicht blinkt und die Schranken sich schließen (Artikel 109). Warten Sie, auch wenn der Zug bereits vorbeigefahren ist, bis das Rotlicht erloschen ist, bevor Sie den Bahnübergang überfahren. Auf den ersten Zug kann ein zweiter folgen und die Schranken schließen sich unter Umständen erneut, wenn sich ein Zug aus der Gegenrichtung nähert.

- Warten Sie, bis die Straße auf der anderen Seite des Bahnübergangs frei ist, bevor Sie über die Gleise fahren.
- Auch im Falle einer technischen Störung ist es verboten, die geschlossenen Halbschranken eines Bahnübergangs im Zickzack zu umfahren.
- Halten Sie sich rechts auf der Fahrbahn (Artikel 120) und überholen Sie nicht, wenn Sie sich einem Bahnübergang nähern oder diesen überfahren (Artikel 126). Auch das Anhalten und Parken auf Bahnübergängen ist verboten (Artikel 164 und 166).